



Liebe Abiturientin und lieber Abiturient,

lies bitte die folgenden Hinweise durch, die während der Abiturprüfung zu beachten sind. Durch deine **Unterschrift auf dem beiliegenden Blatt** bestätigst du, dass du von den Prüfungsbestimmungen und dem Inhalt dieses Schreibens Kenntnis genommen hast.

Hinweise für alle Abiturprüfungen

1. Gesetzliche Grundlagen

§ 29 AGVO Nichtteilnahme, Rücktritt

(1) Wird ohne wichtigen Grund an einem der Prüfungsteile ganz oder teilweise nicht teilgenommen, gilt dies als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife; § 27 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der schriftlichen Prüfung und der Kommunikationsprüfung das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, bei der mündlichen Prüfung das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und bei der fachpraktischen Prüfung im Fach Sport das leitende Mitglied des Fachausschusses.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wird.

(3) Sofern und insoweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Teilnahme an einer Nachprüfung ist möglich. Hierbei bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bestehen.

(4) Vor Beginn der Abiturprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§30 AGVO Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mitführt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung oder ein entsprechender Verdacht festgestellt, ist der Sachverhalt von einer aufsichtführenden Lehrkraft zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird der Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. § 27 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet werden. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung und der Kommunikationsprüfung das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, bei der mündlichen Prüfung das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und bei der fachpraktischen Prüfung in den Fächern Bildende Kunst, Musik und Sport das leitende Mitglied des Fachausschusses.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann die obere Schulaufsichtsbehörde das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Zeugnis erteilen oder die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife zurücknehmen, sofern seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer behindert, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. Absatz 3 Satz 3 und § 27 Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(6) Vor Beginn der Abiturprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.



Hinweise für die Kommunikationsprüfung

1. Beginn der Vorbereitungszeit & Prüfung und Prüfungsraum

Am jeweiligen Prüfungstag findet sich der Prüfling pünktlich vor seinem /ihrem Prüfungsbeginn in der Schule ein und meldet sich bei der aufsichtsführenden Lehrkraft / dem Sekretariat.

In den Vorbereitungs- und Prüfungsraum dürfen nur Schreib- und Zeichenmaterial mitgenommen werden. Arbeitsmaterial und Hilfsmittel werden gestellt.

Im Vorbereitungsraum liegt an einem festgelegten Platz ein Aktendeckel, auf dem die Schülernummer (= Chiffre) und der Name des Prüflings steht. Der Aktendeckel mit der Prüfungsaufgabe darf erst nach Erlaubnis durch die aufsichtsführenden Lehrkräfte geöffnet werden.

Die Vorbereitungszeit für Einzel- und Tandemprüfung beträgt rund 15 Minuten. Eine Einzelprüfung dauert mindestens 15 Minuten, eine Tandemprüfung mindestens 20 Minuten.

Informationen zu den Vorbereitungszeiten, Prüfungszeiten und Prüfungsräumen hängen nur am Oberstufenbrett aus.

2. Erkrankung

Nimmt ein Prüfling wegen Erkrankung nicht an einer Prüfung teil, muss das Sekretariat (Tel 07031-410330) bis spätestens 60 Minuten vor Beginn der Prüfung verständigt werden. Zudem verlangen wir als Schulleitung eine ärztliche (oder gegebenenfalls amtsärztliche) Bescheinigung, die noch am selben Tag vorzulegen ist. Ärztliche Bescheinigungen, die erst nach der Prüfung vorgelegt werden, um ein Versagen des Prüflings zu begründen, können nicht berücksichtigt werden.

Sofern ein Prüfling trotz Erkrankung an der Prüfung teilnimmt, kann später die Krankheit nicht mehr geltend gemacht werden, siehe § 29(2) AGVO.

Hinweise für die schriftliche Abiturprüfung

Abitur 2022

Maskenpflicht: Sofern der Mindestabstand (1,5m) und die Hygieneregeln eingehalten werden, kann der schriftlichen Abiturprüfung auf das Tragen der Masken verzichtet werden (vgl. §2 Abs 3 Satz 1 CoronaVO Schule vom 11.02.2022).

Testpflicht: Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 CoronaVO Schule wird die Ausnahme von der Testpflicht für die Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen geregelt „bei durchgängiger Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 Metern sowie bei räumlicher Trennung von den Mitschülerinnen und Mitschülern, die den Nachweis nach § 3 Absatz 2 erbracht haben“. Somit gilt: 3G-Regelung innerhalb eines Raumes. Nur die der Testpflicht unterfallenden Prüflinge (weder geimpft noch genesen), die keinen gültigen Testnachweis erbringen, sind räumlich von den vorgenannten Prüflingen abzutrennen.

1. Beginn der Prüfung

Am jeweiligen Prüfungstag finden sich die Prüflinge 20 Minuten vor Prüfungsbeginn im Schulgebäude ein. Alle Prüfungen beginnen um 9 Uhr. Informationen zu den Prüfungszeiten finden sich am Oberstufenbrett und in TEAMS unter KS2 Abi 2022.

2. Erkrankung

Nimmt ein Prüfling wegen Erkrankung nicht an einer Prüfung teil, muss das Sekretariat (Tel 07031-410330) morgens 7.30 Uhr vor Beginn der Prüfung verständigt werden. Zudem verlangen wir als Schulleitung eine ärztliche (oder gegebenenfalls amtsärztliche) Bescheinigung, die am selben Tag vorzulegen ist. Ärztliche Bescheinigungen, die erst nach der Prüfung vorgelegt werden, um ein Versagen des Prüflings zu begründen, können nicht berücksichtigt werden.

Sofern ein Prüfling trotz Erkrankung an der Prüfung teilnimmt, kann später die Krankheit nicht mehr geltend gemacht werden, siehe § 29(2) AGVO.

3. Prüfungsraum

Informationen zu den Prüfungsräumen hängen am Oberstufenbrett aus. In den Prüfungsraum dürfen nur Schreib- und Zeichenmaterial sowie Verpflegung mitgenommen werden. Alles andere – Papier, Taschen, Bücher, Garderobe, elektronische Geräte usw. – ist im dafür vorgesehenen Raum / Bereich zu deponieren.



4. Sitzordnung

Im Prüfungsraum ist die Sitzordnung festgelegt. Auf jedem Platz liegt ein Aktendeckel, auf dem die Schülernummer = Chiffre und der Name des Prüflings steht. Der Aktendeckel darf erst nach Erlaubnis durch die aufsichtführenden Lehrkräfte geöffnet werden.

5. Bereitstellung von Arbeitsmaterial

Im Prüfungsraum dürfen nur die amtlichen Vordrucke verwendet werden. Die Konzeptblätter erkennt man an der grünen Farbe, die Reinschrift wird auf weißem Papier angefertigt.

Bei jedem Bogen, der beschrieben wird, ist der abtrennbare „Kopfteil“ mit Zu- und Vorname, Geburtsdatum und Chiffre des Schülers (= Schülernummer auf dem Aktendeckel) auszufüllen. Im unteren Teil werden das Fach und ebenfalls die Schülerchiffre eingetragen. Die bearbeitete Aufgabe (Aufgaben-Nr. bzw. Thema) muss deutlich erkennbar angegeben werden.

Sind für die Ausarbeitung mehrere Bögen erforderlich, so müssen die einzelnen Bögen nacheinander verwendet und seitenweise fortlaufend nummeriert werden. Keinesfalls dürfen die Bögen heftmäßig ineinandergelegt werden.

6. Hilfsmittel

Grundsätzlich werden alle Hilfsmittel (Lektüren, Lexika, Merkhilfe etc.) gestellt.

Ausnahme: Schreib- und Zeichengeräte sowie der Taschenrechner WTR werden von den Prüflingen selbst mitgebracht.

Beim Taschenrechner muss ein vollständiger *Reset* durchgeführt worden sein. Es dürfen nur die Programme enthalten sein, die im Auslieferungszustand vorhanden waren. Verstöße dagegen können als Täuschungsversuch zum Ausschluss von der Prüfung führen.

Der Taschenrechner muss daher in Mathematik, Erdkunde, Chemie, Biologie, Wirtschaft, Gemeinschaftskunde, Physik, Geschichte zum vorgegebenen Termin vor den Prüfungen abgegeben und dazu mit einem von außen lesbaren, wieder ablösbaren Namensetikett versehen werden.

Merkhilfe und Taschenrechner dürfen in Mathematik erst nach der Abgabe des ersten Teils benutzt werden.

Wer nicht zugelassene Hilfsmittel im Prüfungsraum mitführt (z.B. Handys und andere elektronische Informationsübertragungssysteme), begeht bereits eine Täuschung nach §30 AGVO und kann von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

7. Einhalten der Prüfungszeit

Vor Beginn der eigentlichen Prüfungszeit werden der Inhalt des Aktendeckels und die Vollständigkeit der Prüfungsaufgaben gemeinsam überprüft.

Besteht in einem Fach die Möglichkeit zur Auswahl zwischen mehreren Aufgaben, so ist die Auswahlzeit Bestandteil der Prüfungszeit.

Die Prüfungszeiten sind streng einzuhalten.

Ein Nachteilsausgleich muss im Voraus bei der Schulleitung beantragt und mit dem Regierungspräsidium abgesprochen werden.

8. Verlassen des Prüfungsraumes

Während der Anfertigung einer Prüfungsarbeit darf der Prüfungsraum nur aus zwingenden Gründen kurzfristig verlassen werden.

Für die Dauer der Abwesenheit legt der Prüfling alle seine Unterlagen in den Aktendeckel und übergibt ihn dem aufsichtführenden Lehrer am Pult. Die Abwesenheitsdauer wird im Protokoll notiert. Mehr als ein Prüfling darf sich nicht außerhalb des Prüfungsraumes aufhalten.

9. Rückgabe der Prüfungsarbeiten und –unterlagen

Mit Beendigung der Prüfung sind alle Unterlagen (Reinschrift, Konzept, Aufgaben, unbenutztes und Konzeptpapier) in den Aktendeckel einzulegen und der Aufsicht zu übergeben. Das Ende der Prüfung muss der aufsichtführenden Lehrkraft mitgeteilt werden.

10. Allgemeines

Der Prüfling achtet auf eine saubere, deutliche und gut leserliche Schrift und schreibt nicht über die Ränder hinaus. Beim Schreiben dürfen ausschließlich dokumentenechte Schreibgeräte, nur die Farben blau oder schwarz und keine Korrekturflüssigkeiten / Tintenkillern verwendet werden. Das Schreiben mit Bleistift und anderen radierbaren Stiften ist nicht erlaubt; Bleistift ist nur zum Zeichnen und Skizzieren zulässig.



Der Mangel an Sorgfalt bei der Anfertigung der Prüfungsarbeit (sprachliche Richtigkeit und äußere Form) kann die Note beeinträchtigen.

11. Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten

Der Prüfling kann nach Abschluss der gesamten Abiturprüfung innerhalb eines Jahres seine Prüfungsarbeiten einschließlich der Korrekturanmerkungen an der Schule einsehen. Am SGH ist dies ab September des Prüfungsjahres möglich.

Nach Ablauf von drei Jahren können die Prüfungsunterlagen vom Prüfling auf dessen schriftlichen Antrag hin ausgehändigt werden. Ansonsten werden die Prüfungsarbeiten vernichtet.

Hinweise für die mündliche Abiturprüfung

1. Durchführung

§ 26 AGVO

Der Prüfling wird in zwei von ihm gewählten Prüfungsfächern mündlich geprüft.

Spätestens am nächsten auf die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung folgenden Schultag entscheidet der Prüfling, ob er statt der Teilnahme an der Prüfung im mündlichen Prüfungsfach seine besondere Lernleistung (Seminar Kurs) abrechnen will.

Darüber hinaus kann der Prüfling in weiteren Fächern seiner schriftlichen Prüfungen mündliche Prüfungen ablegen (Zusatzprüfungen in einem schriftlichen Prüfungsfach), die er spätestens einen Schultag nach der Bekanntgabe der schriftlichen Ergebnisse bei der Schulleitung benennt.

Ein Verzicht auf mündliche Prüfungen ist nach einer wirksamen Anmeldung nicht mehr möglich!

D.h. erscheint ein Prüfling zu einer angemeldeten Prüfung nicht, so führt dies zu einem nicht bestandenen Abitur.

2. Prüfung und Prüfungsraum

Am jeweiligen Prüfungstag findet sich der Prüfling 60 Minuten vor seinem /ihrem Prüfungsbeginn in der Schule ein und meldet sich bei der aufsichtsführenden Lehrkraft auf Ebene 5 bzw. im Neubau.

Informationen zu den Vorbereitungszeiten, Prüfungszeiten und Prüfungsräumen hängen nur am Oberstufenbrett aus.

In den Vorbereitungs- und Prüfungsraum dürfen nur Schreib- und Zeichenmaterial mitgenommen werden. Arbeitsmaterial und Hilfsmittel werden gestellt.

Im Vorbereitungsraum liegt an einem festgelegten Platz ein Aktendeckel, auf dem die Schülernummer (= Chiffre) und der Name des Prüflings steht. Der Aktendeckel mit der Prüfungsaufgabe darf erst nach Erlaubnis durch die aufsichtsführenden Lehrkräfte geöffnet werden.

Die mündliche Prüfung in einem schriftlichen Prüfungsfach kann nur als Einzelprüfung durchgeführt werden. Die Vorbereitungszeit beträgt 20 Minuten, die Prüfung ebenfalls 20 Minuten.

3. Erkrankung

Nimmt ein Prüfling wegen Erkrankung nicht an einer Prüfung teil, muss das Sekretariat (Tel 07031-410330) bis spätestens 60 Minuten vor Beginn der Prüfung verständigt werden. Zudem verlangen wir als Schulleitung eine ärztliche (oder gegebenenfalls amtsärztliche) Bescheinigung, die am selben Tag vorzulegen ist. Ärztliche Bescheinigungen, die erst nach der Prüfung vorgelegt werden, um ein Versagen des Prüflings zu begründen, können nicht berücksichtigt werden.

Sofern ein Prüfling trotz Erkrankung an der Prüfung teilnimmt, kann später die Krankheit nicht mehr geltend gemacht werden, siehe § 29(2) AGVO.

